**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

## Herausgegeben von Efcher und Ufteri.

Frentag, den 2 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 12 Nivofe IX.

# Gesetzgebender Rath, 8. Dec.

(Fortfegung.)

Die Civilgesetzgebungs. Commifion legt folgenden Bericht vor, Der fur 3 Tage auf den Canglentisch gesleat wird :

B. G.! Burger von Wattenville, ale Eigenthumer im Namen feiner Frau, von der ehemaligen herrschaft Mollens, hat mit der Gemeinde Mollens, einige Streiztigleiten.

B. Wattenville ließ im Winterm. 1798 in den Holzern der Gemeinde Mollens Holz schlagen, wogegen die Gemeinde Einwendung machte. B. Wattenwyl behauptete, er habe ein verjährtes Necht, das will sagen, daß der Gebrauch ihn berechtige, in den Hölzern der Gemeinde Mollens für den Gebrauch seines Haustes und des Domaines, Holz schlagen zu lassen; er behauptet, daß dieses Necht nicht herrschaftlichen Ursprungs, sondern als ein zu seinem Domaine gehörendes Eigenthum anzusehen sen, welches in die nemtliche Cathegorie, wie die übrigen Gewohnheits von Gemeinden und selbst von blossen Partikularen auf Gütern besessen werden, die nicht ihr Eigenthum sind.

Er legt zwen Transaktionen vor, zufolge welchen, nach gewissen Formlichkeiten, dieses Recht Holz in den Gemeindhölzern zu schlagen, zu seiner oder seiner Borsahren, als Besitzer der Herrschaft, Gunsten, anerkennt wird.

Die Gemeinde Mollens hingegen behauptet, daß das Gewohnheitsrecht, wovon der B. Wattenwyl den fernern Genuß anspricht, herrschaftlichen Ursprungs, ein personliches Feudalrecht sen, welches das Gesetz ohne Entschädigung abgeschaft habe. Sie behauptet, daß wenn schon dieses Recht in die Klasse der reellen Feu-

dalrechte gesett worden sen, es doch ohne Entschädigung abgeschaft senn sollte, weil es nicht unter denjenigen reellen Feodalrechten begriffen sen, welche das Gesetz der Nothwendigkeit unterzieht, sich loszukaufen.

Um die Rosten eines Prozesses über diesen Streit. handel zu ersparen, haben der B. Wattenwille und die Gemeinde Mollens gemeinschaftlich ben dem großen Rath eine Bittschrift eingelegt, mit Bitte darüber zu entscheiden.

Legthin endlich gab 3. Wattenwille allein, eine neue Bittschrift ben bem gesetzgebenden Rath ein, und bes gehrte Entscheid über seinen Streithandel mit der Gesmeinde Mallens.

Ihre Commission schlägt Ihnen bor, über biefen Begenstand nicht einzutreten:

- 1. Es ift um einen Entscheid über eine Bartikularfache, und nicht um einen allgemeinen Entscheid zu
  thun. Wenn der Rath sich damit befassen wollte, als
  Schiedsrichter über besondere Falle abzusprechen, so
  wurde er darüber seine Arbeiten als Gesetzeber vernachläßigen muffen; er ift seine ganze Zeit der allgemeinen Sache schuldig.
- 2. Der Compromif, der bende Partheyen bindet, geht den gesetzgebenden Rath nichts an, sondern er datiert sich von einer Zeit her, wo der gesetzgebende Körper aus zwen Rathen bestund, deren Glieder nicht die nemlichen waren, welche dermalen den gesetzgebenden Rath ausmachen. Die Abanderung der Personen, die zu Schiedbrichtern gewählt wurden, vernichtet den Compromis.
- 3. Es scheint sogar, daß die Streitfrage nicht dem Entscheid des gesetzgebenden Korpers, sondern demies nigen des groffen Rathe allein unterworfen war.
- 4. Endlich wendet fich nur B. Battenwille allein an ben gefetg. Rath, um einen Entscheid zu begehren.

Die Commission glaubt, auf diese Erwägungen begrundet, daß der gesetzgebende Rath sich nicht mit dem Entscheid des Streithandels zwischen der Gemeinde Mollens und dem B. Wattenwille befassen soll.

Die Petitionencommision berichtet über nachfolgende Gegenstände:

- 1. B. Casp. Marney vom Mombreloz Diftr. Staffis im E. Freyburg, verlangt seiner verstorbenen Frauen Schwester zu heprathen. Wird abgewiesen.
- 2. Ein Schreiben des Alt. Gerichtschreibers Rubin zu Reichenbach, C. Oberland, welches Bemerkungen über die Wichtigkeit der Sittengerichte enthält, wird an die Unterrichtscommission gewiesen.
- 3. Der Jollner von Olten fordert 6 in dasigem Distrikt liegenden Gemeinden: Schönenwerth, Gerzenbach, Daniken, Walterswyl, Duliken und Starrkirch, den von den lezten 3 Jahren her rückständigen Brüggssommer, welcher à L. 1 per Jahr, für jeden Bürger dieser Gemeinden L. 3 betrüge. Wider diese Forderung langen gedachte Gemeinden mit mehrern wichtigen Einwendungen ein. Die Petit. Commision rath an, diese Einwendungen der Bollziehung zu übersenden, um über die Statthaftigkeit derselben die nothigen Berichte einzuziehen, und dann nach Kenntnis der Dinge das nothige vorzusehren oder vorzuschlagen. Ungenommen.
- 4. heinrich Fischer von Brienz Cant. Oberland, glaubt hinter Grindelwald eine reichhaltige Erzader entsteckt zu haben und verlangt zu deren Exploitation einen Schürfschein. Wird an die Bollziehung gewiesen.
- 5. Für den im Jahr 1639 der Pfrund Durnten E. Burich abgefauften fleinen Behnden, ift die bafige Gemeinde annoch ein Capital von 4000 Gulden schuldbig; ber daherige Bins von 200 Bulden ift groftentheils ben Pfarren Durnten und Reuti jugeordnet, und bis jur Revolution ward er auch halbiahrlich fleißig an Beborbe entrichtet. Mit der Revolution glaubte aber Die Bemeinde Durnten, fen bas Jubeljahr, bas alle rechtmäßigen Schulden tilge, eingetreten; benn ton ba an jablte fie, trot ben Befehlen des Finangminiffers und den Direktorialbeschluffen von 1798 und 99, ben Bind nicht mehr. Im April Diefes Jahrs mandten fich bie benden leidenden Pfarrer jugleich an den Bolly. Ausschuf und den Minifter der Biffenschaften; bierauf ergienge fogleich ber Befehl an Die Bermaltungstammer in Burich, Die Gemeinde Durnten um den ruckfrandigen Bind fofort gerichtlich betreiben gu laffen, Die bann ihrerfeits auch ohne Unftand dem Unterftatthalter gu

Durnten biefe Betreibung auftrug. Batte der Minis fter von dem erlaffenen, oder die Berwaltungstammer von dem erhaltenen Befehl, ben Betenten Rotig gegeben, fo murden felbige pafio verblieben fenn und die Betreis bung durch den Unterflatthalter ihren ungehinderten Fortgang gehabt haben. Bon dem Erfolg ihrer Bitt schrift aber nichts miffend, wendeten fich die betreffenden Pfarrer an die Berm. Rammer. Gen es, daß die Berm. Kammer in diefer Nachfrage Ungeduld ober Miftrauen zu seben glaubte, so wies fie (nach Sage der Pfarrer, ohne etwas von dem erhaltenen Befehl zu melden) Diefelben ju felbsteigener Betreibung der Gemeinde Der diefer Weifung gufolg von den 3. Durnten an. Pfarrherren angehobene Rechtstrieb, ward aber durch einen Rechtsvorschlag der Gemeinde Durnten alfobald gehemmt. Erft nach diefem Schritt erhielt:n Die &. Pfarrherren Nachricht und Communication von dem ihrem Bunfch entsprechenden Befchluß der Bollgiehung und Befehl des Ministere, mit welchen fie fich dann über ihr ferneres Berhalten ben bem Reg. Statthalter beriethen, der ihnen den Rath, den fie befolgten, et theilte: unter einiger, Bezahlung auf Rechnung, ber Gemeinde Durnten Frift bis Martini ju geben, um fich indeffen an die Gesetzgeber selbst, zum Entscheid wenden ju tonnen. Da nun aber die Gemeinde Durn ten diese Frist meder um einen Entscheid ben der Bo setgebung auszuwirken, noch um den schuldigen Ruch stand zu bezahlen, benuzt hat, fo langet B. Stein bruchel, Pfr. von Durnten, bann Faff und Reutlinger, alt und neuer Pfarrer von Reuti, ben Ihnen B. G. mit ber Bitte ein: Dag Gie Diefen Umtrieben ein Ende machen, den bedurftigen Pfarrern Diefen Ruch stand ihrer Befoldung verschaffen, folglich die Gemeinde Durnten ju Bezahlung der verfallenen Binfen und et gangenen Rechtstriebfoften anhalten mochten.

Imen Gründe haben die Pet. Commission bewogen Ihnen aussührliche Nachricht von diesem Geschäft zu geben; einerseits um die Unterrichtscommission nicht damit beladen zu müssen, anderseits um nicht zum empsindlichen Mangel der Petenten durch Commissional untersuchung die Bezahlung auszuhalten. Mit Bestand glaubt die Pet. Commission auf diesen Borbericht bin darauf antragen zu können: Daß die Bittschrift der Bollziehung übersandt und solche eingeladen werde, ihrem auf Gerechtigkeit und Form gegründeten Besehl zur gerichtlichen Betreibung der Gemeinde Dürnten durch die Verwaltungskammer von Zürich, das Leben zu geben. Angenommen.

6. Zwischen B. Joh. Enz von St. Gallen einer und ben B. Zellweger von Trogen und Comp. samt B. Gschwend als Antwortern anderseits, waltet bor dem Cantonsgericht Sentis die Frage: Kann wegen neu aufgefundenen Titeln und Gründen, die Revision eines endlich beurtheilten Rechtshandels gestattet werden?

Das Cantonsgericht Sentis hat, in Suspension seiner Urtheile, die Partheyen an die Gesetzgebung gewiesen, um daselbst die Frage in thesi zum allgemei-

nen Verhalt entscheiden gu loffen.

Diefer Weisung zufolge bitten sich nun die Antworter B. Zellweger und Comp. (die gestügt auf die bisherigen Gesetze und Uebung das Revisionsrecht behaupten) von der Gestgebung mit Beforderung den Entscheid aus.

Die Pet. Commission tragt darauf an, diese wichtige Einfrage, der Civilcommission zur Untersuchung und förderlicher Wiederbringung zu überweisen. Angenommen.

Um 9. Dec. mar feine Sigung.

Gesetzgebender Rath, 10. Dec. Prafident: Roch.

Die Polizencommifion erstattet folgenden Bericht,

deffen Untrag angenommen wird.

Um 15. Oktober, also vor bald zwen Monaten, hats ten Sie die Ballziehung eingeladen, über die gegen die Munizipalität St. Gallen eingelangten Beschwerden, betreffend eine Anlage auf die Waarenlager und Kramläden der ausser der Stadt wohnenden Handelsleute, Bericht einzuziehen, und solchen dem gesetzgebenden Rath mitzutheilen. — Nun aber ist bis jezt noch kein solcher Bericht eingekommen, und doch soll derselbe von derzeinem baldigen Entscheid sehnlichst entgegensehenden Munizipalität, schon vor einem Monate abgegeben worzen sen seyn.

Ihre Polizencommision, B. G., welche die erste Untersuchung dieser Sache hatte, glaubt sich daher verzpsichtet, Ihnen hievon Anzeige zu thun, und zugleich darauf antragen zu sollen, daß der Bollz. Rath wiesderholt eingeladen werde, diesen Bericht einzuziehen, und dem gesetz. Rath mitzutheilen.

Die Finanzeommifion erftattet folgenden Bericht, ber für 3 Tage auf ben Canzleptisch gelegt wird.

B. Geschgeber! Aus Anlaß Ihrer Botschaft vom pe. Oft., durch welche Sie von der Bollziehung Besticht verlangten, über die Frage: Ob und wie ein Theil der Besoldungsrückstände durch Schuldschriften abge-

tragen werden konnte? fommt jest der Bolly. Rath mit einem gedoppelten Vorschlage ein, von dem er wunscht, daß er zum Gesetze erhoben werden mochte.

Der erste bezieht sich zwar keineswegs auf iene Ansfrage; er ward aber, durch derselben zum Grunde gelesgene Absicht, einer möglichst baldigen Bezahlung dieser Rückstände, veranlaßt. Er geht nemlich dahin, den in einem solchen Rückstande sich besindlichen Beamten, ben der eigenen Ersteigerung von Nationalgütern einem etwelchen Vorzug einzuräumen, und ihnen somit zu gesstatten, daß ihre Gehaltsanfoderung sogleich von der baar zu erlegenden Kaussummen abgezogen werden dürfte. Diese Bestimmung mit ihren Modiskationen, ist in dem z ersten Artikeln des Gesetzvorschlags enthalten.

Benn nun Gie B. G. , den Antrag an fich billis gen , fo-ift die Redaktion Diefer 3 SS. wirklich fo bes schaffen, daß fie, wie vorgetragen, angenommen wers Ihre faatswirthschaftliche Commision den tonnten. glaubt aber, auf tie Bermerffung diefes Borfchlags ans rathen ju follen. 3men Grunde bewogen fie bagu : die erfte: daß fie gar nicht einsieht, warum berienige Beamte, der ein Rationalgut fauft, und eben befimes gen unter die beguterten gegablt werden fann , vor einem feiner Mittollegen begunftigt werden folt, bem feine befchranttere Bermogenbumftande es nicht erlauben, mit jenem reichern ju concuriren, und gleich bem elben einen vortheilhaften Rauf zu treffen, dem es aber eben defines gen um so biel wichtiger fenn muß, so bald wie moglich, bezahlt zu werden. Durch ienen Borfchlag, ber zwar vielleicht dem Berkauffe überhaupt vortheilhaft fenn durfte, und einigen wenigen beguterten Beamten von großem Rugen fenn tonnte, murden bingegen alte übrigen in etwas zurückgesest, was sich doch weder mit der defretirten Zahlungsgleichheit, noch mit der Berechtigfeit reimen laft. Ginen zwenten Grund bagegen findet aber die Commission noch darinn, daß die Beftattung eines folchen Vorzuge, andere Burger leicht abschrecken konnte, gegen einen affreditirten Beamten ju bieten, und dag er, wenn das But feinen hoben Preis erreichen follte, ben der Ratifitation des Raufs; felbit die Befetgebung etwas in Berlegenheit feten burfte, ober boch bem Berdacht aussegen murbe, baf die Singebung des Gute blog begwegen Plat gehabt batte, unr einen vormaligen Collegen zu begunftigen. Die Klugheit so wie die Gerechtigkeit, scheinen also die Verwerffung diefes Borichlags angurathen.

Ein anderes Bewandnif hingegen hat es mit dem zwenten Borfchlage. Diefer geht babin; die Bollie hung zu bemächtigen, sowohl die Beamten jener Cantone, in welchen teine oder wenig Nationalguter zum Berkauf ausgeboten worden, als auch Beamte andrer Cantone, für ihre rückftandigen Anfoderungen mit Schuldschriften, wenn es ohne Nachtheil des Staats

gescheben fann, ju bezahlen.

Ben biefem Borfchlage nun findet Ihre Commision überhaupt fein Bedenken. Es ift beffer, ober vielmehr minder Schatlich , Schuldschriften als aber Nationals guter zu veräuffern. Indeffen scheint es ihr boch, bag Die Redattion in etwas verandert werden follte. Gie wunschte nemlich, daß jene Bevollmachtigung, ohne von Diefem oder ienem Canton gu reden, gang allgemein gemacht werben mochte. Ift es ein Bortheil, bag in einem Canton die Rationalguter nicht verfauft merden, wie bas in vielen Cantonen geglaubt wird, fo ift es boch nicht ber Fall, einen folchen Canton noch barin gefehlich ju begunftigen , daß beffen Beamte por andern, mit leicht zu verfilbernden Schuldschriften bezahlt mer. Es scheint baber rathfam ju fenn, lediglich Die Bevollmachtigung im Allgemeinen ju befchlieffen , und fodann bem Bollziehungsrath die Bertheilung ber etwa noch vorhandenen Schuldschriften, ohne weitere Ginfchrantung zu überlaffen. In Diefem Ginn ift der bier bentiegende Defretentwurf abgefagt, der Ihnen gur Genehmigung vorgetragen wird.

Defretevorichlag.

Der gesetzgebende Rath — auf die Botschaft des Bollz. Rathes vom 27. Winterm. 1800 und auf angehörten Bortrag seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Ermagung, daß es dringend fen, Die rudftan-

bezahlen ;

In Erwägung, daß es eben so gut und noch zweckmäßiger sen, hiezu einen Theil der noch vorhandenen Staatsschuldtitel zu verwenden, als aber diese ganze Schuld, durch den Verkauf von Nationalgutern zu tilgen;

berordnet:

1. Die Bollziehung ift bevollmächtigt, zu Bezahlung ber Ruckftande der Besoldungen von den öffentlichen Beamten, nebst dem laut Sefet v. 13. May 1800 dazu bestimmten Erlös von den zu verkaufenden Nationalgütern, auch Staatsschuldritel zu verwenden.

2. Diese Liquidation wird ber Bollziehung überlaffen, in der Ueberzeugung, daß fie nach Grundfagen der Billigfeit vor fich geben und auf eine Art geschehen werde, welche bem Staat nicht allzusehr jum

Die Finangcommifion erstattet folgenden Bericht, ber fur 3 Tage auf den Cangleptisch gelegt wird :

B. Gesetzgeber! Als Sie den Gesetzvorschlag wegen Aushebung der Abzugsgerechtigkeit annahmen, so be vollmächtigten Sie zugleich den Vollz. Rath, in Rücksicht auf das Droit d'aubaine oder die Verweigerung der Erbschaftsverabfolgung, mit den betreffenden Staaten in Unterhandlung zu treten und dessen Aushebung zu bewirken.

Vermittelst dieser Bevollmächtigung legten Sie ber reits hinlanglich an den Tag, welches Ihre Denkungs, art über jenes so gehäßige und insbesondre so unnach, barliche Recht sen, das doch, zur Ehre der Eidsgenoffenschaft sen es gesagt, an sehr wenigen Orten aus geubt ward.

Gegenwartig tritt nun aber ein Fall ein, wo eine fenerliche Erklarung jenes aufgestellten Grundsates er forderlich wird und wo es selbst rathlich senn durste, darüber eine gesetsliche Verfügung zu treffen; gerade so wie es mit der Abzugsgerechtigkeit geschehen ift, wo ebenfalls ein Specialfall das allgemeine Gesets veranlaste.

Der Fall ist dieser: Die Gattin des B. Rusconi, Regierungsstatthalter im Canton Bellenz, geborne Abelaide Londonia aus Manland, hat eine Erbschaft von daher zu beziehen und sieht vor, daß ihr noch mehreres Vermögen aus Cisalpinien zufallen möchte. Die dortige Regierung legt ihr aber wegen Beziehung dieser Erbschaft Hindernisse in den Weg, unter dem Vorgeben, daß hierseits die freye Verabsolgung des Vermögens auch nicht statt hätte. Indessen wird doch aus hochheitlichen Erklärungen vom Jahr 1763 darge than, daß in der vormaligen herrschaft Bellenz, die Mayländer dem Eingebornen in Erbschaftsfällen gleich gehalten werden.

Wegen dieses Specialfalles haben Sie B. G. ber Bollziehung die guterachtende Verfügung überlaffen und es ist nicht daran zu zweifeln, daß die cifalpinische Regierung ihren Vorstellungen nicht werde Gehör geben und somit auch die Bürgerin Rustoni werde miterben laffen.

Ben diesem Unlasse aber haben Sie Ihrer staats wirthschaftlichen Commission aufgetragen zu untersuchen: ob und welche gesetzliche Verfügungen im Allgemeinen getroffen werden mochten?

(Die Forts. folgt.)

# Der neue Schweizerische Republikaner.

### Herausgegeben von Efcher und Ufteri.

Sbmftag, den 3 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 13 Nivose IX.

### Un die Abonnenten.

Da mit bem Stuck 234, bas britte Quartal bes neuen Schw. Republifaners ju Ende geht, fo find die Abonnenenten ersucht, wann sie die Forts febung ununterbrochen ju erhalten munfchen, ihr Abonnement fur das vierte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. poffren auffer Bern, ju erneuern.

Der Neue Schweizerische Republifaner ift Die Fortsetung folgender Blatter, von denen noch Exemplare um bengefeste Preife gut haben find :

Der Schweiz. Republifaner, 3 Bande, jeder zu 8 Fr. Supplement dazu 2 Fr. Neues helvetisches Lagblatt, 2 Bande, jeder zu 6 Fr. Neues republifanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Mener fcmeigerifcher Republifaner Quartal 1, 2 und 2, iedes ju 4 fr.

Die Lucken, die fich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald fich eine hinlangliche Zahl Abonnenten für diese Sup plemente gefunden bat. Man pranumerirt fur das erfte heft mit 3 Fr. ben den Herausgebern oder ben 3. A. Ochs.

Bon den Regiftern ju obigen Sammlungen find biedabin dren ju ben 3 Banden bes fchweigerischen Republifanere und Dasjenige jum erften Band bes Lagblatts erschienen : die übri-Ben follen nachfolgen.

### Gesetzgebender Rath, 10. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beichluß des Berichts der Finangcommission über die Aufhebung des Droit d'aubaine.)

In Entsprechung Diefes Auftrags glaubt nun Die Commission Ihuen anrathen zu follen, hierin gerade fo zu verfahren, wie in Betreff der Abzugsgerechtigfeit geschehen ift, mithin den Grundsatz der fregen Berab. folgung von Erbschaften gesetlich aufzustellen, unter dem Berbehalt jedoch, daß von audern Staaten Dieselbe Frenzügigkeit auch gegen die Schweit beobachtet werde. Ben ber bekannt liberalen Denkungsart bes gefetg. Rathe ift es unnothig einen folchen Borfchlag

mit Grunden ju nuterflugen, um fo ba mehr, ba eigentlich bas mas bier angerathen wird, bereits in bem Befete über die Aufhebung Des Abzugs liegt; benn wenn ein Staat Bebenten tragt, einen Theil eines auffer Landes gebenden Bermogens innezubehalten, fo fann er noch viel meniger bas Gange vorenthalten wollen.

Thre fraatswirthschaftliche Commission nibmt fich daber die Frenheit, Ihnen einen darauf fich beziehen. den Gefetesvorschlag vorzulegen, von deffen Annahme fle hoft, daß er auch für andere Staaten beilfam fenn und die Aufhebung des barbarischen Droit d'aubaine bemirten merbe.

Der gefeggebenbe Rath - auf ben Untrag feiner ftaatewirthschaftlichen Commigion;

In Ermagung, bag in einem benachbarten Staate der Zweifet aufgeworfen worden, als ob biejenigen Erbschaften, welche aus Belvetien ins Ausland fallen, nicht verabfolget und fomit bas fogenannte Droit d'aubaine ausgeubt murde;

In Ermagung aber, bag es nothwendig fen, feine Regierung in einem folchen Bahne zu laffen, fondern vielmehr gefetlich zu erflaren, daß diefes dem fregen Bertebr und ben gefellschaftlichen Berbindungen gwis fchen ben Nationen fo hinderliche Recht, in Selvetien feineswegs fatt babe;

### beschließt:

- 1. Erbschaften, welche in Belvetien einem Auslander anfallen, tonnen von demfelben in alle gander ges jogen werben und find fomit bem fogenannten Droit d'aubaine oder bem Rechte ber Richtverab. folgung einer folchen Erbichaft, nicht unterworffen.
- 2. Wenn jedoch in andern Staaten, ben Schweißer. burgern die Berabfolgung der ihnen in denfelben angefallenen Erbichaften , Diefer gefeglichen Erflarung ungeachtet, bennoch verweigert murbe, fo follen

ben Burgern eines solchen Staats, fraft Gegenrechts, die ihnen in Selvetien anfallenden Erbschaften, auch nicht mehr verabfolgt werden.

Das Gutachten der Eriminalgesetzgebungs . Commis, fion über die Competenz der Distriktsgerichte in Eriminalsachen, wird in Berathung genommen. (S. daffelbe S. 893, 95.)

Der Rath nimt den Antrag der Commission an, weiset aber den Gegenstand neuerdings an die Eriminalgesetzgebungs. Commission mit dem Austrage zuruck, in Berbindung mit der Constitutionscommission zu berathen, wie das Eriminals und Polizenwesen, auch vor Einführung einer neuen Berfassung, zweckmäßiger verganisert werden könne.

Der Bolly. Rath übersendet das revidirte Abgabengeseth für das Jahr 1800, das der Finanzcommision überwiesen wird, die Samstags barüber berichten soll.

Folgendes Befinden bes Bolly. Rathe wird verlefen und an die Civilgefengebungs. Commision gewiesen :

B. G. Ben ber Untersuchung bes Gesetzesvorschlags über ben bürgerlichen Rechtsgang v. 31. Oft. bemerkte ber Vollz. Rath, daß Sie B. G. dem obersten Gerichtshof eine ganz andere Bestimmung gaben, als die er durch die Constitution erhielt.

Die Frage, ob derfelbe ein Caffations. oder ein Appellations. Gericht seyn solle, scheint dem Bollz. Rath von einer solchen Wichtigkeit zu seyn, das sie verdient an und für sich selbst untersucht und geprüft zu werden. Er glaubt sich um so eher auf diese Untersuchung ausschließlich einschränken zu müssen, da der Gesetzerschlag weder den daherigen konstitutionellen Artikel zurücknimt, noch bestimmt angiebt, ob der in demselben aufgestellte Grundsatz als Grundlage einer zufünstigen Verfassung angenommen, oder bloß als einstweilige Verfügung vorgeschlagen sey.

Es tann Ihrem Scharstinn B. G. nicht entgehen, daß die Garantie der burgerlichen Frenheit wesentlich in der Organisation der richterlichen Gewalt liegt. Die Gesetze an und für sich, sind unvermögend, den beadssichteten Schutz zu gewähren, wenn nicht die Anstalt getroffen wird, daß sie in der Wirklichkeit beobachtet und vollzogen werden.

Wenn nun die Sicherheit der Personen und des Eigenthums einerseits erfodert, daß die richterliche Geswalt unabhängig von jedem Einfluß der gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt sen; so erfodert dieselbe auf der andern Seite nicht weniger, daß eine thätige Controlle die Gerichte in den Schranken ihrer Gewalt zu-

rudhalte, gesetwidrige Sandlungen verhindere, und ben Burger vor millfurlichen Dagnahmen ficher ftelle.

Diese Controlle tann in einem Staat in welchem die Frenheit auf die Trennung der Gewalten sich grundet, nur unter einer zwenfachen Beziehung möglich gemacht werden:

Erftens burch Aufficht, und

Zwentens durch die in ber richterlichen Bewalt felbft liegenden Berbefferungsmittel.

Die Aufficht kommt einzig der vollziehenden Gewalt zu. Sie ist nicht nur allein Bollzieherin, sondern auch Handhaberin der Gesehe. Sie muß mithin alle iene Beamte und Behörden, durch die die Gesehe in Wirklichkeit gebracht werden, in ihren Verrichtungen bewachen können und alle iene Mittel b sigen, die erso, derlich sind, um sie zur Beobachtung derselben antalten zu können. Es muß also ein nothwendiges Verhält, niß zwischen der vollziehenden und richterlichen Gewalt sestigeset werden, in welchem der erstern eine Einwirkung auf die leztere zugegeben werden muß. Diese Einwirkung aber darf jene Schranken nicht überschreizten, die die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt gesährden würden. Sie soll sich daher einzig auf die Form, aber nicht auf die Sache selbst beziehen.

(Die Fortf. folgt.)

Benlagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr

7.

Bericht ber Finang commission vom sten Rovember, über die vorgeschlage nen diretten Abgaben, die Grund, steuer und Biehsteuer.

(Grundsteuer 4000,000 Fr. Auf Die Baufer 300,000 Fr.)

Der vorzüglichste und solideste Reichthum jedes Stadtes besteht in dem Grund und Boden, der sein Gebiet ausmacht. Naturlich sollen also auch diejenigen Bürger, welche einzelne Abtheilungen desselben bestehr oder ihr Einkommen daraus ziehen, den vorzüglichsten Bentrag zu den Staatsbedürsnissen zusammen legen. Ueber die Zweckmäßigkeit einer Grundsteuer im Allgemeinen, wird also kein Beweis vonnöthen senn; destomehr Gedanken aber muß die zweckmäßige Bertheilung und Beziehungsart derselben erzeugen; vorzüglich ben und, die wir den Schiffbruch der Grundsteuer leztabagewichener Jahre vor Augen haben, welche an unzwelze